Anwey
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

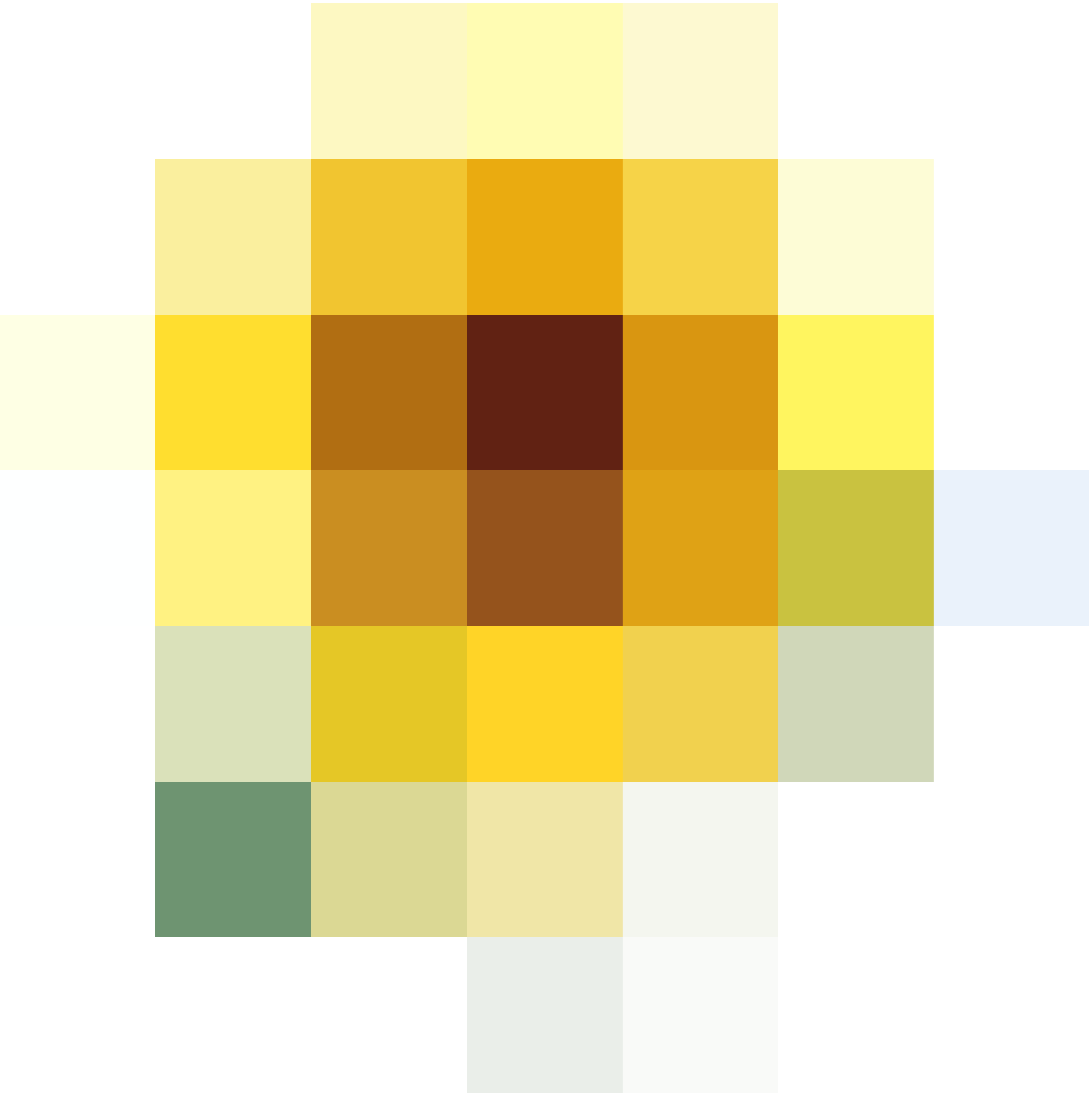

STEUERRECHT IM FOCUS

Ausgabe 2 **Juni 2024**

Herzlich willkommen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundesregierung hat am 05.06.2024 das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen. Mit dem Gesetz soll der Bürokratieabbau vorangetrieben und die Digitalisierung beschleunigt werden. Darüber hinaus wurden notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung vorgenommen. Das Gesetz bedarf allerdings noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

Entschieden sind dagegen die steuerlichen Sachverhalte, die wir für Sie aus unterschiedlichen Bereichen des Steuerrechts für diese Ausgabe ausgewählt und kommentiert haben.

Wir wünschen Ihnen eine gute Sommerzeit.

Ihr Anwey Team

INHALT

Betriebsprüfung 4

Zulässigkeit der Außenprüfung bei den Erben eines Gewerbebetriebs
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Bilanzsteuerrecht 5

Verpflichtung zur elektronischen Rechnung
Yvonne Gausemeier, Steuerberaterin

Einkommensteuer 6

Streitigkeiten über die Berücksichtigungsfähigkeit eines Pflege-Pauschbetrages
Johanna Kater, Steuerberaterin

Wachstumschancengesetz: Neue Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohngebäude
Gunhild Schwarberg, Steuerberaterin

Energiepreispauschale ist steuerbar
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Ein Darlehenserlass beim Meister-BAföG ist steuerpflichtig
Manfred Kröger, Steuerberater

Keine geringfügige Beschäftigung für beherrschenden Geschäftsführer
JManfred Kröger, Steuerberater

Erbschaft-/Schenkungsteuer 12

Pauschbetrag für Erbfallkosten bei Eintritt der Nacherbschaft
Franz Anwey, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Gewerbesteuer 13

Zur zweistufigen Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags
Anne-Christin Rüsenberg, Steuerberaterin

Vereine 14

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht
Birgit Meier-Anwey, Steuerberaterin

Zulässigkeit der Außenprüfung bei den Erben eines Gewerbebetriebs

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dem Finanzgericht in Hessen wurde der folgende, nicht unübliche Fall, zur Entscheidung vorgelegt:

Nach dem Versterben eines Bauunternehmers erben seine beiden Kinder u.a. auch sein Bauunternehmen, das sie aber nicht weiterführen, sondern auflösen und beenden. Drei Jahre nach dem Tod des Vaters erließ das zuständige Finanzamt eine Prüfungsanordnung für die letzten Jahre bis zur Auflösung des Unternehmens, obwohl die Klagen über Prüfungsfeststellungen aus der Vor-Betriebsprüfung noch anhängig waren.

Gegen die Prüfungsanordnung legten die Erben Einspruch ein mit der Begründung, dass sie die betrieblichen Verhältnisse des geerbten Betriebs nicht kennen würden und daher bei der Prüfung nicht mitwirken könnten, so dass diese bei ihnen wegen Unzumutbarkeit unzulässig sei. Nur der Erblasser könne zu den steuerlichen Sachverhalten Stellung nehmen. Der Gesetzgeber habe darüber hinaus in § 45 AO nicht den Übergang der Pflicht zur Duldung einer Außenprüfung auf die Erben geregelt. Sie rügen weiter die (fast) lückenlose Anschlussprüfung, ohne dass dies ausreichend begründet worden sei.

Das Finanzamt wie auch das Finanzgericht haben den Einspruch wie auch die nachfolgende Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Außenprüfung ist gem. § 193 Abs. 1 AO zulässig u.a. bei Steuerpflichtigen, die einen Gewerbebetrieb unterhalten. Nach dem Zweck des § 193 AO ist es auch möglich, die steuerlichen Verhältnisse auch nach Betriebsveräußerung oder -aufgabe oder nach dem Tod des Unternehmers zu prüfen. Dabei geht die Pflicht zur Duldung eine Außenprüfung auf den Erben über, da der Erbe Steuerschuldner geworden ist und daher die hieraus erwachsenen Pflichten erfüllen muss. Dies gilt auch dann, wenn die Erben den Betrieb nicht fortgeführt haben.

Für die Zulässigkeit einer Prüfung bei den Erben eines zu Lebzeiten Gewerbetreibenden spielt auch der Gegenstand bzw. der Grad der Intensität oder Komplexität der Prüfung keine Rolle. Gerade bei komplexen steuerlichen Verhältnissen muss es möglich sein zu prüfen, ob den steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen wurden.

Die Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten sind nicht ausnahmslos auf die Pflichten des Verstorbenen als Hauptakteur beschränkt. Grundsätzlich haben auch die Gesamtrechtsnachfolger bei der Feststellung der steuererheblichen Sachverhalte mitzuwirken, auch wenn sie nicht vergleichbare betriebliche Kenntnisse wie der Verstorbene besitzen. Denn dieser hatte zu Lebzeiten die Pflicht, seine Einnahmen und Ausgaben geordnet und einzeln aufzuzeichnen und die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen aufzubewahren, um so die Prüfung durch das FA zu ermöglichen.

Eine Betriebsprüfung ist darüber hinaus von den Erben zu dulden. Erst einzelne Mitwirkungsverlangen im Verlauf der Prüfung können zu einer nicht mehr angemessenen Belastung führen oder etwas Unmögliches verlangen. Denn von den Erben kann nichts gefordert werden, was außerhalb ihres Wissens- oder Einflussbereichs liegt. Dies betrifft jedoch nicht die Prüfungsanordnung als solche.

Konsequenzen für die Praxis:

Das Urteil stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen BFH-Rechtsprechung klar, dass eine Prüfungsanordnung auch gegenüber den Erben eines Gewerbetreibenden (oder Freiberuflers oder Landwirts) angeordnet werden kann. Um eine Prüfung durch das Finanzamt zu ermöglichen, obliegt es den Erben als Teil der auf sie übergehenden Pflicht, ordnungsmäßige Aufzeichnungen und Belege vorzulegen. Ist dies den Erben (schuldhaft oder schuldlos) nicht möglich, müssen sie ggf. die (sachgerechte) Schätzung der Besteuerungsgrundlagen hinnehmen.

Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

Yvonne Gausemeier
Steuerberaterin

Elektronische Rechnungen sind im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im Wachstumschancengesetz enthalten, dem der Bundesrat nach einem Vermittlungsverfahren am 22. März 2024 zugestimmt hat.

Unterschieden wird ab dem 1. Januar 2025 zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

Eine **elektronische Rechnung** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n.F. ist demnach eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Das elektronische Format der elektronischen Rechnung kann auch zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus dem vereinbarten Format müssen sich allerdings die nach dem UStG erforderlichen Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das der europäischen Norm entspricht. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung.

Sonstige Rechnungen sind Papierrechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden.

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B). Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Ansässigkeit im Inland erfordert Sitz, Geschäftsleitung oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) Betriebsstätte im Inland; existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 14 Abs. 2 Satz 3 UStG n. F.). Eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland ohne gleichzeitige Ansässigkeit würde demnach keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung auslösen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab dem 1. Januar 2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen** (§ 27 Abs. 38 UStG n. F.) für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

Bis zum **31. Dezember 2026** dürfen für in den Kalenderjahren 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben bis dahin zulässig, allerdings ist dann die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Bis zum **31. Dezember 2027** dürfen für im Kalenderjahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen ausgestellt werden. Ebenfalls sind elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, weiterhin zulässig. Zusätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelungen ist allerdings, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz von maximal 800.000 EUR erzielt hat.

Ab dem **1. Januar 2028** sind die Anforderungen an die elektronischen Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.

Die neuen Pflichten zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025. Unabhängig davon, ob ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller elektronische Rechnungen entsprechend den neuen Anforderungen im strukturierten Format ausstellt (und demnach die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt), müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen. Anders als bisher ist die elektronische Rechnungstellung auch nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft; diese ist nur noch für elektronische Rechnungen erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen bzw. in den Fällen, in denen keine Pflicht zu Erstellung einer elektronischen Rechnung besteht (z. B. bei bestimmten steuerfreien Umsätzen oder Kleinbetragsrechnungen).

Unternehmer, die nur steuerfreie Leistungen erbringen (z.B. Ärzte, Vermieter von Wohneigentum) müssen ebenfalls künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im neuen Format zu empfangen und zu archivieren. Dasselbe gilt vermutlich auch für die Betreiber von Photovoltaikanlagen, unabhängig davon, ob sie Kleinunternehmer sind oder nicht.

Streitigkeiten über die Berücksichtigungsfähigkeit eines Pflege-Pauschbetrages

Johanna Kater
Steuerberaterin

Grundsätzliches zum Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (sog. Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.

Als Pflege-Pauschbetrag werden die folgenden Beträge gewährt:

- bei Pflegegrad 2: 600,00 Euro,
- bei Pflegegrad 3: 1.100,00 Euro und
- bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800,00 Euro.

Ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800,00 Euro wird auch gewährt, wenn die gepflegte Person hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 EStG ist. Hilflos ist eine Person demnach, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfall des Pflegegrads im Laufe des Kalenderjahres ist der Pflege-Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war. Für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen erforderlich. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, geteilt.

Fall vor dem sächsischen Finanzgericht

Das Finanzgericht Sachsen hat kürzlich in einem Fall entschieden, dass ein Pflegender den Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes nur beanspruchen kann, wenn seine Pflegeleistungen mindestens 10 % des gesamten pflegerischen Zeitaufwands übersteigen. Zudem wurde festgestellt, dass eine „Wohnung" im Sinne dieser Regelung auch ein Zimmer in einem Alten- oder Pflegeheim sein kann, sofern die betreute Person in ihrer persönlichen Umgebung verbleibt.

Im vorliegenden Fall machte ein Kläger einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.100,00 Euro für seine Mutter geltend, die in einer Wohnung untergebracht und in der Pflegestufe 3 eingestuft war. Die Mutter hatte auch einen Betreuungsvertrag mit einer Pflegeeinrichtung abgeschlossen. Der Pflege-Pauschbetrag wurde vom Finanzamt jedoch nicht anerkannt, da die Mutter nach deren Meinung zu weit entfernt vom Kläger wohne.

Nach einem erfolglosen Einspruch argumentierten die Kläger im Klageverfahren, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags vorliegen würden. Die Mutter des Klägers lebte in einer eigenen Wohnung, und der Kläger hatte sie im Jahr 2022 fünf Mal über mehrere Tage besucht und dabei in verschiedenen Belangen unterstützt. Er hat ihr bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei den Mahlzeiten sowie beim Verlassen der Wohnung geholfen. Zudem hat er in der übrigen Zeit organisatorische Dinge für sie erledigt. Dem Wortlaut des Gesetzes sei keine Mindestpflegedauer zu entnehmen, vielmehr sei lediglich Voraussetzung, dass Aufwendungen für die Pflege entstanden seien.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Obwohl der Kläger die Voraussetzungen der Zwangsläufigkeit erfüllte, da er seine Mutter in deren Wohnung pflegte, und diese Wohnung nicht nur ein Zimmer, sondern eine geschlossene Wohnung in einer Betreuungseinrichtung sei, mit der die Mutter des Klägers einen Betreuungsvertrag über Pflegeleistungen geschlossen habe, stellte das Gericht fest, dass der Kläger keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen konnte, da er nicht die erforderliche Mindestpflegedauer erreichte.

Selbst wenn man annahm, dass er 20 Tage lang sämtliche Pflegeleistungen erbracht hätte, würde dies nur einem Anteil von rund fünf Prozent im Jahr entsprechen, was nicht ausreiche, um eine außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Zudem sei nicht erkennbar, dass dem Kläger Mehraufwendungen finanzieller Art entstanden seien, die ihrer Art und der Höhe nach außergewöhnlich wären, weil der Kläger seine Mutter fünf Mal im Jahr auch dann besucht hätte, wenn sie gesund gewesen wäre. Trotz der erhöhten Entfernung wäre dies bei einer älteren und alleinlebenden nahen Angehörigen noch im Bereich des Üblichen.

Eine krankheitsbedingte Häufung oder längere Dauer sei hier im Jahr 2022 ebenfalls nicht erkennbar. Die Pflege müsse auch über die üblichen familiären Hilfestellungen hinausgehen. Die Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben für die Mutter wird als Teil der Betreuung, nicht jedoch als Pflege einer hilfsbedürftigen Person betrachtet.

Unter den Begriff „Pflege" fallen demnach Hilfeleistungen bei täglichen Verrichtungen, bei denen die pflegebedürftige Person auf Unterstützung angewiesen ist. Dazu zählen regelmäßig wiederkehrende Hilfestellungen zur Sicherstellung der persönlichen Existenz in den Bereichen wie zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlicher Versorgung.

Obwohl das Finanzgericht die Revision zuließ, da die Frage der Mindestpflegedauer und des Wohnungsbegriffs im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG bisher nicht höchstrichterlich entschieden worden war, wurde keine Revision eingelegt und das Urteil ist damit rechtskräftig geworden.

Diese Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts stellt einen wichtigen Präzedenzfall dar und verdeutlicht die Anforderungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags gemäß § 33b Abs. 6 EStG.

Wachstumschancengesetz: Neue Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohngebäude

Gunhild Schwarberg
Steuerberaterin

Mit einiger Verspätung gemessen am ursprünglichen Zeitplan wurde am 27.03.2024 das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) verkündet (BGBl 2024 I Nr. 108). Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauindustrie wird darin die degressive Absetzung für Abnutzung (§7 Abs. 5a EStG) wieder eingeführt. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Sonderabschreibung für neue vermietete Wohngebäude gem. §7b EStG erweitert.

Sonderabschreibung gem. §7b EStG

Die steuerliche Förderung neuer vermieteter Wohngebäude erfolgt wie auch bisher bereits über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung gem. §7b EStG und ist vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig. Dabei beträgt die Höhe der Sonderabschreibung 5 % der förderungsfähigen Herstellungskosten von 4.000,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche (bisher 2.500,00 €). Es handelt sich um eine jährliche Abschreibung, die nicht zeitanteilig gekürzt werden muss, und sie kann zusätzlich zur linearen oder zur degressiven Gebäudeabschreibung in Anspruch genommen werden. Über die Höhe der jährlich anzusetzenden Sonderabschreibung kann der Steuerpflichtige frei entscheiden (maximal 5%). Nicht ausgeschöpfte Beträge erhöhen den Restwert und werden nach Ablauf des Begünstigungszeitraums von fünf Jahren planmäßig über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung

a) Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen

Die Vorschrift gilt für neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen. Die nur vorübergehende Beherbergung von Personen reicht nicht aus. Auch der Umbau von bisher nicht als Wohnung genutzten Räumen ist möglich. Gem. §7b EStG ist eine Wohnung im Fall der Anschaffung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. Laut Bewertungsgesetz ist eine Wohnung die Zusammenfassung von Räumen, die eine selbständige Haushaltsführung ermöglichen. Erforderlich ist eine baulich abgetrennte, abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Zugang. Voraussetzung ist, dass die Wohnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind oder in gleichgestellten Staaten, sofern die Überprüfung der Voraussetzungen im Wege der EU-Amtshilfe gewährleistet ist.

b) Zeitliche Voraussetzungen

Im Falle der Herstellung muss der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 gestellt bzw. getätigt werden. Der Zeitpunkt der Fertigstellung spielt für die Gewährung der Sonderabschreibung keine Rolle.

Auch im Falle der Anschaffung müssen die oben genannten Fristen für Bauantrag bzw. Bauanzeige eingehalten werden. Weiterhin muss die Anschaffung im Jahr der Fertigstellung der Immobilie erfolgen. Nicht entscheidend ist das Datum des Kaufvertrags.

c) Ökologische Voraussetzungen

Die Sonderabschreibungen können nur für Wohnungen in Anspruch genommen werden, die in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt. Diese Anforderungen bestanden bereits in der vorherigen Gesetzesfassung und stellen somit keine Verschärfung durch das Wachstumschancengesetz dar.

d) Zehnjährige Mindestnutzungsdauer zu Wohnzwecken

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist weiterhin, dass die entsprechende Wohnung im Jahr der Fertigstellung und neun weitere Jahre ausschließlich der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient. Anderenfalls sind in Anspruch genommene Sonderabschreibungen für die betreffenden Jahre rückwirkend rückgängig zu machen.

Im BMF-Schreiben vom 07.07.2020 wird eine entgeltliche Überlassung unbefristet oder für die Dauer von mindestens einem Jahr gefordert. Ein vorübergehender Leerstand ist unschädlich.

e) Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskostenobergrenze

Die Obergrenze für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist auf 5.200,00 € (von zuletzt 4.800,00 €) pro Quadratmeter Wohnfläche erhöht worden. Damit wird einer Erhöhung der Baukosten durch die verpflichtenden ökologischen Vorgaben Rechnung getragen. In die Berechnung der Wohnfläche sind zur Mietwohnung gehörende Nebenräume wie Keller- oder Abstellräume mit einzubeziehen. Der Gesamtkaufpreis ist im Falle der Anschaffung auf Grund und Boden sowie Gebäude aufzuteilen. Auch Anschaffungsnebenkosten sind bei der Beurteilung einer eventuellen Überschreitung der Obergrenze zu berücksichtigen.

Rückgängigmachung der Sonderabschreibung

Sollte die Wohnung nicht zehn Jahre zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt worden sein, oder sollte es innerhalb der ersten drei Jahre zu einer Überschreitung der Baukostenobergrenze durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten kommen, ist die Sonderabschreibung verpflichtend im jeweiligen Kalenderjahr rückgängig zu machen. Die entsprechenden Steuerbescheide werden rückwirkend geändert mit der nachteiligen Auswirkung einer dann vorzunehmenden Verzinsung. Es gelten abweichende Festsetzungsfristen. Gleiches gilt, wenn die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt.

Degressive Gebäudeabschreibung gem. § 7 Abs. 5a EStG

Zuletzt war die Vornahme einer degressiven Gebäudeabschreibung bis zum 31.12.2005 möglich. Durch das Wachstumschancengesetz wird nun eine neu ausgestaltete Regelung wieder eingeführt.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme ähneln den zuvor beschriebenen für die Sonderabschreibung, sind jedoch nicht so restriktiv. Vor allem ist keine Beschränkung hinsichtlich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu beachten. Die neue Vorschrift ist anwendbar bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat

der EU oder im EWR liegen, Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurden. Im Unterschied zu den Regelungen für die Sonderabschreibung ist in Herstellungsfällen hier der Baubeginn maßgeblich. Der Baubeginn bzw. in Anschaffungsfällen der Abschluss des obligatorischen Kaufvertrags muss nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 liegen.

Förderung

Bei der neuen degressiven Gebäudeabschreibung beträgt der Abschreibungssatz jährlich 5 %. Dieser feste Abschreibungssatz wird auf den jeweiligen Restbuchwert angewandt und nicht (wie vorher) auf eine feste Bemessungsgrundlage. Es ist zulässig, zu einem frei wählbaren Zeitpunkt zur linearen AfA zu wechseln. Nach dem Übergang ist der jährliche Abschreibungswert nach Restbuchwert und Restnutzungsdauer zu ermitteln.

Fazit

Die durch das Wachstumschancengesetz neu geschaffenen Abschreibungsmöglichkeiten bringen durchaus nennenswerte Vorteile für den Steuerpflichtigen. Allerdings bestehen hinsichtlich der Durchführung noch einige Unklarheiten, so dass in diesen Punkten eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung abgewartet werden muss.

Energiepreispauschale ist steuerbar

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gem. Urteil des Finanzgerichts Münster vom 17.04.2024 – 14 K 1425/23 E gehört die Energiepreispauschale zu den steuerbaren Einkünften.

Sachverhalt:

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und anschließend im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Er legte dar, dass es sich um eine Subvention des Staates handelt, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis steht. Dabei ist sein Arbeitgeber lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen.

Der Gesetzgeber hat die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung kommt es daher nicht mehr an.

§ 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale ist der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließt. Aus der Verfassung ergibt sich nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen" besteuern darf.

Hinweis:

Die Richter des Finanzgerichts Münster haben die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Ob vom Kläger die Revision eingelegt wurde, ist derzeit noch nicht bekannt.

Ein Darlehenserlass beim Meister-BAföG ist steuerpflichtig

Manfred Kröger
Steuerberater

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wird gefördert, wer sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von mehr als 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereitet (sog. Meister-BAföG).

Der Darlehensteilerlass wurde vom Gesetzgeber mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes" vom 18.06.2009 eingeführt und bezweckte nicht nur, die Attraktivität beruflicher Aufstiegsfortbildungen weiter zu steigern und noch mehr Menschen für Fortbildungen zu gewinnen, sondern auch die Förderung stärker am Erfolg der Fortbildungsmaßnahme zu orientieren. Hierdurch sollten zusätzliche Anreize gegeben werden, eine berufliche Fortbildung durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. Die Förderung umfasst Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen, ferner zinsgünstige Darlehen. Wer einen Kredit für eine Fortbildung aufnimmt, kann die Zinsen steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Was aber passiert, wenn nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung das Darlehen gemäß § 13b Abs. 1 AFBG teilweise erlassen wird und die zuvor finanzierten Aufwendungen als Werbungskosten (zu Recht) berücksichtigt wurden?

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Darlehensteilerlass bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung Ersatz von Werbungskosten darstellt und deshalb als Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig ist (BFH-Urteil vom 23.11.2023, VI R 9/21).

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Angestellte erhält für ihre Fortbildung zur Industriemeisterin eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Außerdem nimmt sie ein KfW-Darlehen auf. Im Darlehensvertrag wird darauf hingewiesen, dass 50 Prozent des Darlehens erlassen werden, wenn die Prüfung bestanden wird. Nach bestandener Prüfung verlangt das Finanzamt für den Erlassbetrag Einkommensteuer – mit der Begründung: Der Erlass ersetze die Werbungskosten und müsse als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit versteuert werden. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Arbeitnehmerin Recht. Die Richter sahen keine Einnahme und beließen den Darlehenserlass steuerfrei.

Die Richter des VI. Senats des BFH haben allerdings eine andere Auffassung und verweisen auf die gängige Rechtsprechung, wonach der Rückfluss bzw. die Erstattung von als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen als Einnahme bei der Einkunftsart zu erfassen ist, bei der die Werbungskosten früher abgezogen worden sind. Hier habe die Angestellte die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in den Vorjahren als Werbungskosten abgesetzt. Ein Zusammenhang mit einem gegenwärtig bestehenden Arbeitsverhältnis sei nicht erforderlich. Nicht nur die nach AFBG gewährten Zuschüsse zu den Kosten der Lehrveranstaltungen, sondern auch der gewährte teilweise Erlass des KfW-Darlehens beruhen auf Gründen, die mit dem Beruf zusammenhängen. Denn der Erlass hänge allein vom Bestehen der Abschlussprüfung und nicht von der finanziellen Bedürftigkeit oder den persönlichen Lebensumständen des Darlehensnehmers ab.

Keine geringfügige Beschäftigung für beherrschenden Geschäftsführer

Manfred Kröger
Steuerberater

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gelten steuerlich grundsätzlich als Arbeitnehmer, so dass vom Gehalt Lohnsteuer einbehalten und abgeführt werden muss. Sozialversicherungsrechtlich sieht die Sache anders aus; sie ist wesentlich komplizierter. Hier gilt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei sind, wenn sie

- 50 Prozent oder mehr der Geschäftsanteile halten und über entsprechende Stimmanteile verfügen oder
- weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten, aber über ein Vetorecht verfügen und so Entscheidungen des Unternehmens maßgeblich beeinflussen können.

In anderen Fällen sind auch Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig.

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, keine geringfügige Beschäftigung ausüben kann. Für sein Gehalt muss die Lohnsteuer individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechnet und abgeführt werden. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung wird das Gehalt den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet. Die sozialrechtliche Beurteilung strahlt also ins Steuerrecht hinein (BFH-Beschluss vom 09.08.2023, VI B 1/23).

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine GmbH schloss mit ihrem alleinigen Gesellschafter einen Anstellungsvertrag. Der Gesellschafter verpflichtete sich, in Teilzeit als alleiniger Geschäftsführer für die GmbH tätig zu sein. Die regelmäßige Arbeitszeit sollte zehn Stunden wöchentlich umfassen. Als Bruttomonatsgehalt war ein Betrag von 450 EUR vereinbart.

Die GmbH nahm für ihren Geschäftsführer zunächst eine Pauschalierung der Lohnsteuer wegen einer geringfügigen Beschäftigung mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz von 2 Prozent vor. Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass die Pauschalversteuerung des Geschäftsführergehaltes nach § 40a EStG nicht möglich sei, da es sich bei dem Geschäftsführer der GmbH nicht um einen abhängigen Beschäftigten im Sinne des Sozialrechts handele. Da es sich um das zweite Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers handelte, erfolgte die Nachversteuerung der Lohnsteuer für den Zeitraum März 2015 bis Dezember 2019 nach der Steuerklasse VI. Die hiergegen gerichtete Klage beim Finanzgericht und auch die Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH blieben erfolglos.

Für die Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH folgende Gründe aufgeführt: Voraussetzung für eine Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG ist unter anderem das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder des § 8a SGB IV. Beide Vorschriften setzen das Bestehen einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung voraus. Der Begriff der Beschäftigung wird für sämtliche Zweige des Sozialversicherungsrechts in § 7 Abs. 1 SGB IV definiert. Ein Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, erfüllt die in § 7 Abs. 1 SGB IV genannten Voraussetzungen grundsätzlich nicht (ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014, B 2 U 26/12 R, Rz. 16, m.w.N.). Folglich war die Behandlung der Finanzverwaltung korrekt. Bei der Vergütung handelt es sich um lohnsteuerpflichtige Einkünfte gem. § 19 Abs. 1 EStG, mit der Folge, dass diese in voller Höhe final mit dem persönlichen Steuersatz des Geschäftsführers zu versteuern sind.

Pauschbetrag für Erbfallkosten bei Eintritt der Nacherbschaft

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

In einem Erbfall kann der Erbe nach § 10 ErbStG von dem Erwerb als Nachlassverbindlichkeiten alle mit der Bestattung anfallenden Kosten anziehen. Ohne Nachweis der Kosten ist ein Pauschbetrag in Höhe von 10.300 EUR abzugsfähig. Eine einfache Regelung, die trotzdem nach einem Finanzgericht auch den BFH in einem Fall beschäftigte.

Anfang eines Jahres verstarb die Tante der Klägerin. Als Vorerbe war deren Ehemann, als Nacherbin die Klägerin eingesetzt. Vier Monate später verstarb auch der Ehemann der Tante. Zu dessen Erbe war ebenfalls die Klägerin eingesetzt, die dieses Erbe jedoch ausschlug.

Der Klägerin entstanden aufgrund der Nacherbschaft (Erbschaft der Tante) Kosten in Höhe von 40 EUR beim Nachlassgericht. Das Finanzamt verwehrte der Klägerin die Berücksichtigung des Pauschbetrages von 10.300 EUR und setzte die Erbschaftsteuer für die Nacherbschaft gegenüber der Klägerin ohne Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten auf 3.960 EUR fest.

Das FG gab der Klage auf Berücksichtigung des Pauschbetrags in Höhe von 10.300 EUR statt.

Mit der Revision beim BFH macht das Finanzamt eine Verletzung von § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG geltend. Die Klägerin habe die Beerdigungskosten der Tante weder tragen müssen noch tatsächlich getragen und habe neben dem Nacherbschaftsvermögen nichts von dem Vorerben erworben. Soweit ihr aufgrund der Nacherbschaft tatsächlich Aufwendungen entstanden seien, die sich auf die Erlangung des Erwerbs bezogen hätten, könnten diese unabhängig von dem Pauschbetrag mit Einzelfallnachweis abgezogen werden.

Der BFH hat mit seinem Urteil zu einer klaren und einfachen Anwendung der Erbfallkostenpauschale beigetragen. Die kurze Lösung des BFH zu Gunsten der Klägerin lautete:

Neben dem Vorerben kann auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG in Anspruch nehmen.

Der Abzug des Pauschbetrags setzt nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind.

Anmerkung:

- Ausschlaggebend für die Gewährung des Pauschbetrags war für den BFH, dass bei der Vor- und Nacherbfolge erbschaftsteuerrechtlich – im Gegensatz zur zivilrechtlichen Sicht – zwei Erbfälle vorliegen. Konsequenterweise kann jeder der beiden Erben, da sie – anders als Miterben – nicht nebeneinander, sondern nacheinander erben, die Erbfallkostenpauschale in voller Höhe in Anspruch nehmen.

- Der Erbfallkostenpauschbetrag ist für jeden Erbfall zwar nur einmal zu gewähren. Bis zur vorgenannten Entscheidung war die herrschende Meinung, dass der Erbfallkostenpauschbetrag auch nur dem Vorerben zusteht, weil nur dieser Erbfall Kosten für Beerdigung etc. auslöst. Etwas anderes galt nur, wenn der Nacherbe zugleich Erbe des Vorerben wird.

- Vor- und Nacherbfall sind nun nach der Entscheidung des BFH jedoch erbschaftsteuerrechtlich als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln sind. Dann ist es auch folgerichtig, wenn der Pauschbetrag zweimal berücksichtigt wird.

- Da es sich um einen Pauschbetrag handelt, ist auch nicht der Nachweis erforderlich, dass überhaupt Kosten angefallen sind. Das Gesetz unterstellt vielmehr schon mit der Wendung „ohne Nachweis", dass mit einem Erbanfall typischerweise Kosten entstehen, aber der Pauschbetrag auch zu gewähren ist, wenn keine Kosten anfallen.

Zur zweistufigen Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Anne-Christin Rüsenberg
Steuerberaterin

Gemäß Urteil v. 14.12.2023 – IV R 2/21 des Bundesfinanzhofs ist bei einem Gewerbebetrieb, der mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden hat und sich darunter auch eine mehrgemeindliche Betriebsstätte befindet, eine zweistufige Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Entscheidung betrifft ein Gasversorgungsunternehmen, das Gase aller Art einkauft, befördert, verarbeitet und vermarktet. Es unterhält in Deutschland ein Erdgasleitungsnetz, das sich über das Gebiet zahlreicher Kommunen erstreckt. Bei diesem Erdgasleitungsnetz handelt es sich um eine mehrgemeindliche Betriebsstätte. Daneben bestehen einzelne Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden.

Klägerin war die Stadt A, in deren Ortsgebiet Erdgas durch eine Leitung nach Deutschland gelangte. In dem Stadtgebiet der Klägerin wurde das Gas – unter Einsatz der ersten Verdichterstation in Deutschland – in das deutsche Erdgasnetz eingespeist. Das Finanzamt hatte den auf die mehrgemeindliche Betriebsstätte entfallenden Anteil des Gewerbesteuermessbetrags zu 50 % auf der Grundlage des Anteils der gezahlten Arbeitslöhne und zu 50 % nach Maßgabe der Gasabgabemenge auf die beteiligten Kommunen verteilt.

Dagegen wandte sich die Stadt A und argumentierte, dass einerseits die Arbeitslöhne zu 75 % und andererseits die Betriebsanlagen als weiterer Faktor, anstatt der Gasabgabemenge, zu 25 % zu berücksichtigen seien.

Dem folgte der BFH nicht.

Verfügt ein Gewerbebetrieb über Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, unter denen sich auch eine oder mehrere mehrgemeindliche Betriebsstätten befinden, ist die Zerlegung nach den Besprechungsurteilen in zwei Schritten vorzunehmen, wobei die Hauptzerlegung auf die einzelnen Betriebsstätten nach Maßgabe der Arbeitslöhne erfolgt und sich die daran anschließende Unterzerlegung des anteiligen auf die mehrgemeindliche Betriebsstätte entfallenden Gewerbesteuermessbetrags nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ausrichtet. Dieses zweistufige Verfahren ist in der folgenden Abbildung schematisiert:

Gewerbebetrieb mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden und mehrgemeindlicher Betriebsstätte

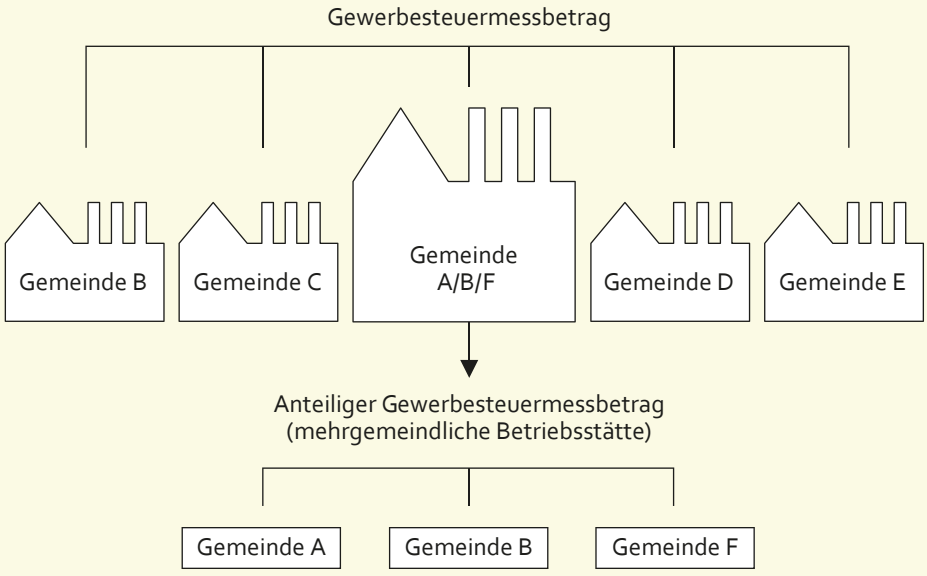

Schritt 1: Hauptzerlegung nach Arbeitslöhnen je Betriebsstätte

Schritt 2: Unterzerlegung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse

Da § 30 GewStG keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten zu berücksichtigenden Zerlegungsfaktoren enthält, muss eine eigene, praktikable Aufteilung vorgenommen werden. Dies zugrunde legend ist bei einem Gasversorgungsunternehmen, das eine mehrgemeindliche Betriebsstätte in Gestalt eines Erdgasleitungsnetzes unterhält, die Menge des in den jeweiligen Gemeinden abgegebenen Erdgases ein geeignetes sachliches Zerlegungskriterium.

Für eine mehrgemeindliche Betriebsstätte, die aus einem Erdgasleitungsnetz besteht, ist die Abgabemenge ein geeignetes Zerlegungskriterium, durch das die „sachlichen Lasten" der Gemeinden aus der mehrgemeindlichen Betriebsstätte angemessen berücksichtigt werden.

Gegen den Vortrag der Stadt A, stattdessen auf die Betriebsanlagen abzustellen, spricht die Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewStG, nach der bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags grundsätzlich diejenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen sind, in denen sich allein Anlagen befinden, die der Weiterleitung u. a. gasförmiger Stoffe dienen, ohne dass diese in der jeweiligen Gemeinde abgegeben werden. Für Gemeinden, in denen Gas abgegeben werde (und zu diesem Zweck Abgabestationen unterhalten würden), ergäben sich besondere Aufwendungen dadurch, dass eine besondere gemeindliche Infrastruktur in Form befestigter Zufahrten benötigt werde und auch eine gemeindliche Feuerwehr unterhalten werden müsse, um Gefahrensituationen zu begegnen. Nach der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise ist es daher korrekt, eine stärkere Belastung der Gemeinde anzunehmen, wenn die Gasabgabemenge auf dem Gemeindegebiet höher ausfalle.

Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht

Birgit Meier-Anwey
Steuerberaterin

Änderungen im AEAO

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in einzelnen Punkten den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Für gemeinnützige Organisationen ergeben sich dabei zwei wichtige Neuerungen. Der AEAO stellt eine interne Verwaltungsanweisung zur Auslegung des Gesetzes, hier der Abgabenordnung (AO) dar. Als solches binden die AEAO nur die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder, nicht aber die Finanzgerichtsbarkeit und den Steuerpflichtigen. Sie sollen dazu dienen, dass das Gesetz von den einzelnen Finanzbehörden mit möglichst gleichen Ergebnissen in gleich gelagerten Fällen angewendet wird.

So dienen die AEAO als wichtiges Instrument, um das Handeln der Finanzbehörden im Vorfeld einzuschätzen. Eine neue Regelung in den AEAO stellt nun klar, dass sog. Katastrophenfälle generell zu den „besonderen" Gründen des § 53 AO zählen. Bisher mussten die Finanzbehörden stets mit einem sog. BMF-Schreiben auf Katastrophenfälle wie z.B. die Corona-Pandemie, den Krieg in der Ukraine oder die Erdbeben in Syrien und der Türkei reagieren. Dabei wurden stets Einzelfälle geschaffen. Nun werden in solchen Katastrophenfällen generell gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Nachweispflichten der Notlage und damit für die Unterstützungsleistungen gelten.

Im Einzelnen bedeutet das, dass im Fall einer Notlage Personen unabhängig von Einkommens- und Vermögensgrenzen als hilfsbedürftig angesehen werden. Dies gilt besonders für durch die Katastrophe unvorhergesehene Mehraufwendungen, die nicht durch Versicherungen oder den Staat ersetzt werden. Diese Mehraufwendungen müssen glaubhaft gemacht werden. Für den Zeitraum zwischen dem Katastrophenfall und der Schadenserstattung von Dritten gelten die betroffenen Personen nun generell als hilfsbedürftig.

Die in diesem Fall anfallenden Liquiditätseinbußen oder sonstigen Nachteile, können durch steuerbegünstigte Organisationen grundsätzlich ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist möglich durch die Gewährleistung zinsloser Darlehen oder durch sonstige unentgeltliche Nutzungsüberlassungen. Diese Klarstellung im Rahmen der Erweiterung des AEAO ist sehr logisch und konsequent. Unklar bleibt jedoch vorerst, was mit den Hilfsmaßnahmen im Rahmen eines Katastrophenfalles geschieht, die unwiederbringlich bei den Hilfsbedürftigen verbleiben, z.B. dann, wenn eine gemeinnützige Organisation eine Suppenküche einrichtet und damit den Betroffenen für eine Übergangszeit hilft und diese dadurch liquiditätsmäßig entlastet.

Die entgeltliche Übernahme von Verwaltungstätigkeiten durch Einsatzstellen, Zentralstellen und ähnlichen Einrichtungen begründete bisher regelmäßig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO. Das bedeutete eine teilweise Nichtanwendung eines Urteils aus dem Jahre 2009, welches nun durch die Aufhebung im AEAO entfallen ist. Daraus folgt, dass Leistungen, die eine gemeinnützige Organisation aufgrund von Verwaltungsaufträgen erbringt, nun einen Zweckbetrieb gemäß § 65 AO begründen können. Diese Leistungen sind dann je nach Beurteilung des Einzelfalls als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen umsatzsteuerfrei oder sie müssen je nach Einzelfall nur noch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterworfen werden.

Änderungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz

Im März dieses Jahres wurde vom Bundeskabinett das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie" (BEG IV) beschlossen. Dieses Gesetz sieht auch Erleichterungen für Vereine vor. So wird bei der Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3 BGB das Wort „schriftlich" durch die Wörter „in Textform" ersetzt. Diese Änderung erfolgt auch bei der für Zweck- und Satzungsänderungen erforderlichen Zustimmungserklärung aller Mitglieder gemäß § 33 Abs. 1 BGB. Die Schriftform bedeutet, dass das entsprechende Schriftstück eigenhändig unterschrieben sein muss.

Zusätzlich gibt es die elektronische Form, die vorsieht, dass das Schriftstück elektronisch erstellt und anschließend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Gegenüber diesen beiden Formen stellt die Textform eine Erleichterung dar. Für die Einhaltung der Textform genügt bereits eine lesbare, unterschriftslose Erklärung, aus der der Name des Erklärenden hervorgeht. Zudem müssen diese Erklärungen auf einem dauerhaften Datenträger wiedergegeben werden. Erklärungen per E-Mail, WhatsApp oder SMS erfüllen diese Voraussetzung bereits.

Bisher war es so, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder ihr OK zu dem Beschluss schriftlich erklären. Eine einfache Erklärung per E-Mail war daher nicht möglich. Durch die Änderung von Schriftform zu Textform ist künftig ein Beschluss ohne Versammlung auch bei Zustimmung per E-Mail, WhatsApp bzw. SMS möglich. Die erforderlichen Mehrheiten bleiben jedoch bestehen, so dass auch weiterhin in einem solchen Fall alle Mitglieder zustimmen müssen. Für Satzungs- und Zweckänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, wobei die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitglieder schriftlich zustimmen müssen. Auch hier geht man von der Schriftform zur Textform über, so dass künftig Zustimmungen zu Satzungs- bzw. Zweckänderungen ebenfalls per E-Mail erfolgen können.

Neuerungen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes

Im Rahmen des von der Bundesregierung erlassenen Wachstumschancengesetzes gibt es auch Neuerungen für gemeinnützige Organisationen. Im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes wurde der § 12, der den ermäßigten Steuersatz auf Leistungen gemeinnütziger Organisationen regelt, angepasst. Dieser ermäßigte Steuersatz war bei Zweckbetrieben gemäß §§ 65-68 AO bisher nur möglich, wenn dieser Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Umsätze dient, die in direktem Wettbewerb mit Leistungen von Unternehmen stehen, die dem normalen Steuersatz unterliegen. Durch diese umsatzsteuerliche Prüfung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Bei den allgemeinen Zweckbetrieben gemäß § 65 AO wird bereits bei der Prüfung der Zweckbetriebseigenschaft vorausgesetzt, dass die gemeinnützige Organisation mit dem Zweckbetrieb nicht mehr in Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Betrieben steht, als dies bei Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar ist. Ob dieser unvermeidbar ist, war bisher nicht Bestandteil der umsatzsteuerlichen Prüfung. Diesem Widerspruch wurde nun begegnet, indem bei den Zweckbetrieben gemäß § 65 AO keine gesonderte umsatzsteuerliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz mehr vorgenommen wird. Für die besonderen Zweckbetriebe der §§ 66-68 AO gibt es die Prüfung der Wettbewerbsrelevanz jedoch weiterhin. Darüber hinaus greift die Steuerermäßigung jetzt auch, wenn umsatzsteuerbare Leistungen von Personen erbracht werden, die unter den steuerbegünstigten Zweck fallen. Besonders relevant ist diese Regelung für Inklusionsbetriebe, da es hier nicht auf die steuerbare Leistung gegenüber dem Endkunden ankommt, sondern auf die Art der Leistungserbringung.

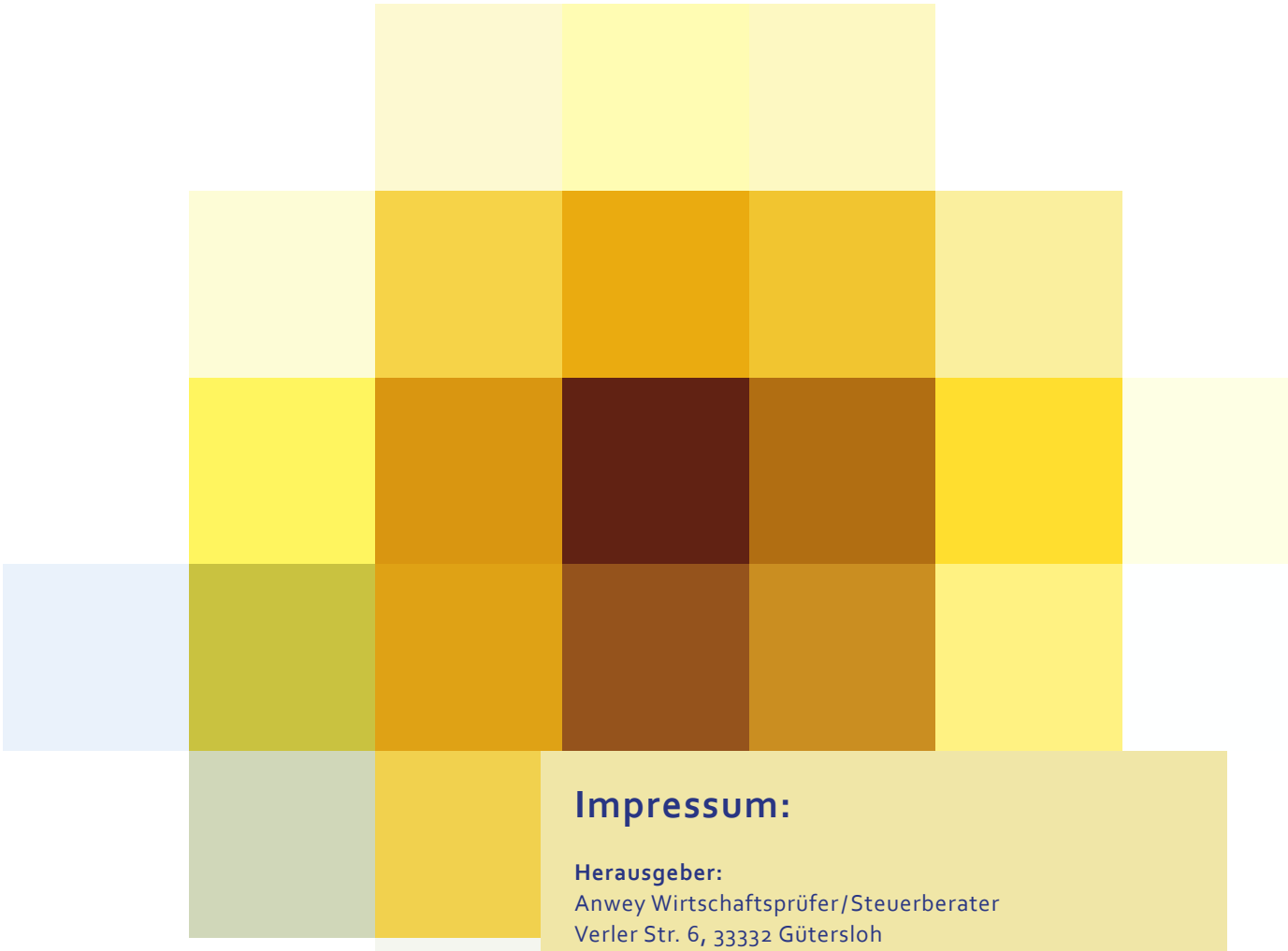

Impressum:

Herausgeber:
Anwey Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Verler Str. 6, 33332 Gütersloh
Oberntorwall 23a, 33602 Bielefeld

Dieses aktuelle Heft des Mandantenbriefes „Steuerrecht im Focus" finden Sie unter www.anwey.de in der Rubrik „Aktuelles".

Die Informationen des vorliegenden Mandantenbriefes sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Sie enthalten aber ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden und sind daher nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Die Komplexität, die unterschiedliche Beurteilung im Einzelfall sowie der ständige Wechsel der Rechtsprechung machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.